

**Studienordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil II 09: Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert am 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. Lehrer-PO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 28. Oktober 1998 nachfolgende Fachspezifische Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte erlassen.¹

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

§ 1 Ziel des Studiums

Das Lehramtsstudium soll die Studierenden auf ihre berufliche Tätigkeit als Lehrerinnen oder Lehrer vorbereiten. Es soll fundierte Kenntnisse in Alter, Mittelalterlicher sowie Neuerer und Neuester Geschichte vermitteln und die Studierenden zum kritischen Denken und zum selbständigen Umgang mit Gegenständen und Methoden des Faches Geschichte befähigen. Ziel ist ferner, das Bewusstsein für historische Kontinuitäten und Diskontinuitäten, für die Besonderheit

der eigenen Zeit wie der anderer Epochen zu schärfen und die Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Dialog zu wecken.

§ 2 Studienbereiche

Das Studium erstreckt sich auf die Studienbereiche

- Alte Geschichte,
- Mittelalterliche Geschichte,
- Neuere Geschichte,
- Neueste Geschichte.

§ 3 Studienformen

Studienformen sind:

- **Vorlesungen (VL):** Sie sind für Studierende sowohl im Grundstudium wie auch im Hauptstudium bestimmt.
- **Proseminare (PS):** Sie sind für Studierende im Grundstudium bestimmt. Sie werden ergänzt durch Tutorien.
- **Hauptseminare (HS):** Sie sind für Studierende im Hauptstudium bestimmt. Voraussetzung für die Zulassung ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums.
- **Übungen (UE):** Sie sind für Studierende im Grund- und Hauptstudium bestimmt.
- **Oberseminare (OS)**
- **Kolloquien (CO):** OS und CO sind für Studierende im Hauptstudium bestimmt.
- **Exkursionen (Ex):** Sie sind für Studierende sowohl im Grundstudium wie auch im Hauptstudium bestimmt.

¹ Die Fachspezifischen Prüfungsanforderungen für das Prüfungsfach Geschichte wurden am 15. Juli 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 4 Grundstudium

1. Die Regelstudienzeit im Grundstudium beträgt vier Semester. Das Grundstudium umfasst 32 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik. Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen zur Fachdidaktik verwiesen.

2. Alle Studierenden nehmen zum Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teil.

3. Obligatorische Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

- jeweils ein Proseminar in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte (bis 1789) und Neueste Geschichte (nach 1789); **8 SWS**
- je ein Tutorium in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte und in Neuerer Geschichte oder Neuester Geschichte. Die Tutorien sind einstündig. **2 SWS**
- zwei Übungen **4 SWS**
- je zwei Vorlesungen in Alter Geschichte und in Mittelalterlicher Geschichte **8 SWS**
- je zwei Vorlesungen in Neuerer und Neuester Geschichte **8 SWS**
- eine Lehrveranstaltung aus dem Fach Ur- und Frühgeschichte **2 SWS**

§ 5 Hauptstudium

1. Im 60 SWS-Fach umfasst das Hauptstudium 22 SWS fachwissenschaftliches Studium und 2 SWS Fachdidaktik (Studienrat zweites Fach) bzw. 6 SWS Fachdidaktik (Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, Lehrer an Sonderschulen.) Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen zur Fachdidaktik verwiesen.

Obligatorische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- ein Hauptseminar in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte (bis 1789) oder Neuester Geschichte (nach 1789) **2 SWS**
- ein Oberseminar für Examenskandidaten **2 SWS**
- eine Vorlesung in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- je eine Vorlesung in Neuerer Geschichte und Neuester Geschichte **4 SWS**

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach freier Wahl sind:

Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien in den Studienbereichen des Fachs Geschichte und Exkursionen **10 SWS.**

Die Teilgebiete der gewählten Prüfungsbereiche sollen dabei in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Anlage I 1. Lehrer-PO 1982 verwiesen.

2. Im 80 SWS-Fach umfasst das Hauptstudium 40 SWS fachwissenschaftliches Studium und 4 SWS Fachdidaktik (Studienrat 1. Fach). Hierzu wird auf die gesonderten Bestimmungen zur Fachdidaktik verwiesen.

Obligatorische Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

- ein Hauptseminar in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- ein Hauptseminar in Neuerer Geschichte (bis 1789) **2 SWS**
- ein Hauptseminar in Neuester Geschichte (nach 1789) **2 SWS**
- ein Oberseminar für Examenskandidaten **2 SWS**
- eine Vorlesung in Alter Geschichte oder Mittelalterlicher Geschichte **2 SWS**
- je eine Vorlesung in Neuerer Geschichte und Neuester Geschichte **4 SWS**
- eine Übung **2 SWS.**

Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums nach freier Wahl sind:

Vorlesungen, Hauptseminare, Übungen, Kolloquien, in den Studienbereichen des Fachs Geschichte und Exkursionen **24 SWS.**

Die Teilgebiete der gewählten Prüfungsbereiche sollen dabei in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Hierzu wird auf Anlage I 1. Lehrer-PO 1982 verwiesen.

§ 6 Leistungsnachweise

1. Grundstudium.

- vier benotete Leistungsnachweise in je einem Proseminar zur Alten, Mittelalterlichen, Neueren und Neuesten Geschichte.

2. Hauptstudium.

60 SWS-Fach

- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Alten oder zur Mittelalterlichen Geschichte
- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Neueren (bis 1789) oder zur Neuesten Geschichte (nach 1789)

80 SWS-Fach

- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Alten oder zur Mittelalterlichen Geschichte
- ein benoteter Leistungsnachweis zur Neueren Geschichte (bis 1789)
- ein benoteter Leistungsnachweis zur Neuesten Geschichte (nach 1789).

§ 7 Spezifische Bestimmungen für das Fach Geschichte

Für ein erfolgreiches Studium des Faches Geschichte sind breite Sprachkenntnisse unerlässlich.

1. Bis zum Abschluss des Grundstudiums müssen Sprachkenntnisse in Latein und zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch, nachgewiesen werden.
2. Sprachkenntnisse in Latein werden durch das Latinum oder durch einen in der Regel dreisemestrigen Universitätskurs (jeweils 4 SWS) mit entsprechendem Leistungsnachweis (Caesar-Abschluss) nachgewiesen.
3. Die Kenntnis einer der beiden modernen Fremdsprachen muss durch erfolgreiches Bestehen einer Sprachklausur am Institut für Geschichtswissenschaften nachgewiesen werden (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch).

4. Sprachkenntnisse in der anderen modernen Fremdsprache (Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Spanisch) können durch Schulzeugnisse oder durch geeignete außerschulische Sprachkurse und Sprachprüfungen nachgewiesen werden. Über die Möglichkeit der Anerkennung nicht genannter moderner Fremdsprachen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Übergangsregelungen

1. Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang in Geschichte an der Humboldt-Universität Berlin aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den Ordnungen von 1992 (Zwischenprüfungsordnung und Studienordnung) fort.
2. Studierende des Hauptstudiums können ihr Studium auf Antrag auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 9 Inkrafttreten

1. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studium im Prüfungsfach Geschichte treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität Berlin in Kraft.
2. Die Zwischenprüfungsordnung vom 21. Oktober 1992 für das Fach Geschichte tritt mit Ende des Wintersemesters 2002/2003, die Studienordnung vom 21. Oktober 1992 für das Fach Geschichte mit Ende des Wintersemesters 2002/2003 außer Kraft.